## Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und **Apparaten** (AMB-P 2016)

## Vertragspartner

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskrongasse 1-3.

## Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



erstellt am 02.08.2016 Seite 1 von 3

# Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten

## **Allgemeiner Teil**

Als weitere Vertragsgrundlagen gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden "Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)".

#### **Besonderer Teil**

## Artikel 1 - Versicherte Sachen

- Versichert sind
  - Heizgeräte für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe; Heizungsrohrleitungen und Radiatoren, sowie Elektroheizgeräte,
  - Wärmepumpen und zugehörige Wärmetauscher zum Zweck der Raumheizung und Warmwasseraufbereitung,
  - fest installierte Klimaanlagen und -geräte,
  - Umwälz- und Ölförderpumpen,
  - Steuerungseinrichtungen der vorgenannten Anlagen

die ausschließlich die Versicherungsräumlichkeiten versorgen.

- 2. Nicht versichert sind
  - Solaranlagen und zugehörige Wärmetauscher,
  - Öl- und Gastanks,
  - Erdwärmekollektoren und zugehörige Rohr- bzw. Schlauchleitungen.

## Artikel 2 - Versicherte Gefahren und Schäden

#### **VERSICHERUNGSSCHUTZ**

- Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen, wenn sie unvorhergesehen und plötzlich beschädigt oder zerstört werden durch:
  - Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit;
  - unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie infolge Überspannung oder Störung in der öffentlichen und/oder eigenen Stromversorgung;
  - Indirekter Blitzschlag: darunter ist zu verstehen, wenn der Blitz nicht direkt in die versicherten Sachen einschlägt, sondern sich durch Überspannung, Steigerung der Stromstärke oder Einfluss der atmosphärischen Elektrizität auswirkt;
  - Material- und Herstellungsfehler nach Ablauf der gesetzlichen und/oder vertraglichen Gewährleistungsfrist/Garantie;
  - Wassermangel im Heizungs- oder Kühlsystem;
  - Implosion oder andere Wirkung des Unterdrucks;
  - Überdruck mit Ausnahme von Explosion;
  - Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
  - von außen mechanisch einwirkende Gewalt.
- 2. Nicht versichert sind Schäden
  - durch Fehler oder Mängel, die bei Abschluss der Versicherung oder vor Eintritt des Schadenfalles vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder bekannt sein mussten;
  - durch höhere Gewalt, Kernenergie, Kriegsereignisse aller Art, Terrorakte, Bürgerkriege oder innere Unruhen;
  - durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten;
  - durch Verschleiß, das ist jede Art von (auch vorzeitiger) Abnutzung und Alterung;
  - durch dauernde chemische, thermische, mechanische oder witterungsbedingte Einflüsse;
  - durch Korrosion und Ablagerungen,
  - durch Computerviren, Sabotage (Hacker), Programmierungs-oder Softwarefehler.

Nicht versichert sind auch Beeinträchtigungen der versicherten Sachen, die keine Auswirkung auf deren Brauchbarkeit, Nutzungs- und Lebensdauer haben.

## Artikel 3 - Versicherungswert

- Versicherungswert ist der am Schadentag geltende Neuwert der versicherten Sachen, d. s. die Kosten für deren Neuanschaffung einschließlich der Kosten für Fracht, Zoll und Montage (ohne Preisnachlass wie Einkaufsrabatt, Mengenrabatt u. dgl.) am Schadentag.
- 2. Wird eine versicherte Sache nicht mehr hergestellt, so ist der letzte während der Herstellungszeit gültige Neuwert unter Berücksichtigung der Änderungen des Preisgefüges heranzuziehen.

## Artikel 4 - Versicherungsort

Die Versicherung gilt in den im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten des Versicherungsnehmers im Gebäude. Außerhalb des Gebäudes am Versicherungsgrundstück gelten auch jene Teile mitversichert, welche für die Aufstellung im Freien bestimmt sind.

## Artikel 5 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten vor Eintritt des Schadenfalles

- 1. Der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte ist verpflichtet, dafür zu sorgen bzw. sorgen zu lassen, dass die versicherten Sachen
  - sich in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden,
  - sorgfältig gewartet und instandgehalten werden,

erstellt am 02.08.2016 Seite 2 von 3

- sorgsam und vorausschauend verwahrt werden,
- im Sinne der Bedienungs- bzw. Herstelleranweisung betrieben werden.
- 2. Der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte ist verpflichtet, sämtliche für den Abschluss des Versicherungsvertrages wichtigen Informationen, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben.
- 3. Die Nichterfüllung dieser Aufgaben (Obliegenheiten) seitens des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten hat den Verlust des Rechtes auf die Leistungen des Versicherers zur Folge. Die Rechtsfolgen dieser Vereinbarung bestimmt § 6 (1) und (2) VersVG.

## Artikel 6 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten im Schadenfall

Schadenminderung

Nach Möglichkeit muss der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen sorgen, das Einvernehmen mit dem Versicherer herstellen und allfällige Weisungen des Versicherers beachten.

Schadenmeldung

Jeder Schaden muss dem Versicherer unverzüglich gemeldet werden.

Einbruchdiebstahl- und Feuerschäden sind darüber hinaus auch der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. In dieser Anzeige sind besonders alle Tatbestandsmerkmale und abhandengekommenen bzw. gestohlenen Sachen anzugeben. Bis zur Anzeige des Schadens kann der Versicherer die Entschädigungsleistung aufschieben.

Schadenaufklärung

Der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte muss dem Versicherer jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung ermöglichen.

Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken. Auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen auf Kosten des Versicherungsnehmers zur Verfügung zu stellen.

Die Schadenstelle und der Schadenzustand dürfen ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden; ausgenommen davon sind notwendige Schadenminderungsmaßnahmen oder Veränderungen die im öffentlichen Interesse notwendig sind. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer bzw. Versicherten eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei

- nach Maßgabe des § 6 VersVG
- nach Maßgabe des § 62 VersVG im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht

## Artikel 7 - Entschädigung

Liegt der Zeitwert einer Sache unter 40 % des Wiederbeschaffungspreises, wird maximal der Zeitwert ersetzt. Als Zeitwert gilt der Wiederbeschaffungspreis abzüglich Wertminderung durch Alter und Abnützung. Bemessungsbasis sind die Kosten der Sachen im eingebauten Zustand (Material- und Arbeitskosten).

Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadenfall den in der Polizze vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

Wenn die beschädigte oder zerstörte Sache nachweislich nicht repariert werden kann, werden zusätzlich notwendige Entsorgungskosten bis max. EUR 75,00 ersetzt.

Nicht entschädigt werden

- Mehrkosten für Verbesserungen;
- Mehrkosten durch behördliche Auflagen im Schadenfall;
- Kosten für Servicearbeiten oder Kosten für eine vorläufige Reparatur.

## Artikel 8 - Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen

Diese Versicherung gilt nur, wenn keine andere Versicherung Entschädigung leistet.

erstellt am 02.08.2016 Seite 3 von 3